

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-40 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 08.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage des § 26 der 9. BayIfSMV i.V.m. §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 02.12.2020 wird in Ziffer 6. geändert und lautet insoweit nun wie folgt:

““““

6. *Über die Regelung des § 25 S.1 Nr.2 der 9. BayIfSMV hinaus findet an allen Schulen nach § 18 Abs. 1 S.1 der 9. BayIfSMV, mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, ab der Jahrgangsstufe sieben und mit Ausnahme der jeweiligen Abschlussjahrgänge, **Distanz**unterricht statt. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des jeweils geltenden Rahmenhygieneplans für Schulen und deren Hygienekonzepten.*

““““

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.12.2020 in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau

Passau, den 08.12.2020

Raimund Kneidinger

Landrat

Begründung

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös und gerade für die vulnerable Personengruppen besteht die Gefahr einer schweren Erkrankung bis hin zu tödlichen Verläufen.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert- Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits zahlreiche Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Im Landkreis Passau sind seit Beginn der Pandemie inzwischen annähernd 4800 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt worden. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit anhaltend sehr hohen Fallzahlen. Die Infektionszahlen im Landkreis Passau liegen im deutschlandweiten Vergleich im oberen Bereich.

Nach dem Inhalt der Lagebesprechung vom 08.12.2020 im Landratsamt Passau mit Vertretern der Krankenhäuser in Stadt und Landkreis Passau, dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, dem Koordinierungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern für den Landkreis Passau, dem zuständigen Staatlichen Schulamt, dem Geschäftsführer des ZRF Passau und Vertretern des örtlichen Katastrophenschutzes sind bei einem sonst diffusen Infektionsgeschehen insbesondere Infektionen in Einrichtungen verantwortlich. Die Krankenhäuser in der Versorgungsregion können den aktuellen Anfall an COVID-Patienten noch bewältigen. Die zur Verfügung stehende Personaldecke ist durch Quarantänemaßnahmen und (auch saisonbedingte) Erkrankungen stark ausgedünnt. Die Tatsache, dass ein fester Anteil der an COVID-19 erkrankten Patienten schwere bis mitunter lebensbedrohliche Krankheitsverläufe entwickelt, belastet die bestehenden Intensivstationen stark. Als Ziel wurde fixiert, dass die menschlichen Kontakte weiter reduziert werden müssen und für die Personen, die in Einrichtungen betreut werden, als vulnerabler Personenkreis die Infektionsschutzmaßnahmen gesichert und ggfls. erhöht werden müssen. In den Landkreiskrankenhäusern besteht ein Besuchsverbot. Auch wenn Infektionsketten innerhalb der Schule kaum festzustellen sind, müssen bei einem entsprechenden Eintrag in die Schule nach den geltenden Regelungen regelmäßig die ganzen Klassenverbände in Quarantäne gesetzt werden. Der Freistaat Bayern hat für den 09.12.2020 die Ausrufung des Katastrophenfalles für den gesamten Freistaat Bayern und den Erlass der 10. BayIfSMV angekündigt. Diese soll nach Mitteilung der Staatsregierung vom 06.12.2020 mit Wirkung ab dem 09.12.2020 für Landkreise über einer 7-Tage-Inzidenz von 200 die Anordnung von Distanzunterricht ab der 8. Jahrgangstufe, mit Ausnahmen für die jeweils letzten Schuljahre der Schularten und für die Förderschulen enthalten. Eine Erleichterung der Regelungen für die 7. Jahrgangsstufen durch die angekündigte 10. BayIfSMV gegenüber der Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 02.12.2020 ist aus Sicht der Schulbehörden zu vermeiden und der Distanzunterricht auch auf diesen Schülerkreis auszuweiten.

Die 7-Tage-Inzidenz (Infektionen mit dem COVID-Virus je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) gemäß § 28a Abs.3 S.12 IfSG liegt im Landkreis Passau bei 323,9 (Stand 08.12.2020, 00:00 Uhr).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 26 der 9. BayIfSMV i.V.m. §§ 32, 28, 28a IfSG.

Die 9. BayIfSMV sieht in §26 bei einer Sieben-Tage-Inzidenz nach §28a Abs.3 S.12 IfSG größer 300 vor, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich weitergehende Anordnungen zu treffen hat und nennt hierfür Regelbeispiele möglicher Maßnahmen.

1. Nach Abwägung der infektionsmedizinischen Notwendigkeiten mit den wirtschaftlichen und persönlichen Folgen der Maßnahmen hatte das Landratsamt Passau für den Landkreis am 02.12.2020 konkrete Maßnahmen angeordnet. Für die in § 18 Abs. 1 S.1 der 9. BayIfSMV genannten Schulen wurde ab der 7. Jahrgangsstufe und mit Ausnahme der jeweiligen Abschlussjahrgänge Wechselunterricht angeordnet.
2. Mit Wirkung für den 09.12.2020 hat die Staatsregierung für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz größer 200 ab der 8. Jahrgangsstufe den Distanzunterricht vorgesehen und eine so lautende Regelung für eine zu erlassende 10. BayIfSMV angekündigt. Ausnahmen sollen lediglich für das letzte Schuljahr der jeweiligen Schulart und Förderschulen gelten.

Eine 10. BayIfSMV liegt dem Landratsamt Passau noch nicht vor. Tritt sie wie angekündigt am 09.12.2020 in Kraft hat die Regelung für den Landkreis Passau zur Folge, dass gegenüber der bisherigen Regelung die 7. Jahrgangsstufe ab dem 09.12.2020 aus dem Wechselunterricht entweder wieder in den Präsenzunterricht gehen müsste, was aber ein mehr an Kontakten bedeuten würde und was in der derzeitigen Infektionslage nicht zu rechtfertigen wäre. Alternativ müssten die Schulen über die Jahrgangsstufen hinweg eine Mischung aus Präsenz (bis 6. Jahrgangsstufe), Wechsel (7. Jahrgangsstufe) und Distanzunterricht (ab 8. Jahrgangsstufe) leisten, was aus organisatorischen Gründen für die Schulen nicht zu leisten ist. Im Vorgriff auf die angekündigte Regelung in einer ab dem 09.12.2020 geltenden 10. BayIfSMV wird für den Landkreis Passau ebenfalls ab dem 09.12.2020 der Distanzunterricht – aus den genannten Gründen ab der 7. Jahrgangsstufe – mit den genannten Ausnahmen angeordnet. Die von der Staatsregierung geplanten Regelungen sind mit Starttermin in der Öffentlichkeit kommuniziert und es wird mit dieser Allgemeinverfügung den Schulen und Eltern Planungssicherheit gegeben.

Diese Regelung für den Landkreis Passau ist mit der dadurch weiteren Reduzierung des Schülerverkehrs zu begründen. Die Anordnung des Distanzunterrichts bereits ab der 7. Klasse, also einem Schülerkreis der aufgrund seines Alters von etwa 12 Jahren und ungeachtet der Möglichkeiten einer Notbetreuung gegebenenfalls auch halbtägig ohne elterliche Aufsicht bleiben kann, trägt diesem Ziel Rechnung.

3. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§28 Abs.3, 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.12.2020 in Kraft, da die Eltern und Schulen aufgrund der ausdrücklichen terminlichen Ankündigung und der Vorarbeiten der Schulbehörden im Landkreis Passau den Distanzunterricht zu diesem Zeitpunkt bereits geplant haben.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 KostG.

Landratsamt Passau
Passau, den 08.12.2020

Raimund Kneidinger
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften

für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.